



**EFET Deutschland**  
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 7824  
Fax: +49 30 2655 7825  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [AnneChristine.Zeidler@BNetzA.de](mailto:AnneChristine.Zeidler@BNetzA.de)

**Berlin, den 23.05.2014**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zur Auftaktveranstaltung zur Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten (BEATE)**

---

**Vorbemerkung**

EFET Deutschland (EFET) dankt für die Möglichkeit, eine erste Einschätzung zu den Vorschlägen bezüglich BEATE der Beschlusskammer 9 (BK9) am 12. Mai 2014 abzugeben. Folgende Punkte möchten wir hervorheben:

- EFET hält es grundsätzlich für richtig, die Systematik der Buchungsentgelte auf ihre Belastungsgerechtigkeit und energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Allerdings ist es bedenklich, dass die Beschlusskammer eine isolierte Regelung für Ein- und Ausspeisepunkte vornehmen will, welche die GÜPs und MÜPs ausnimmt. Eine Einbeziehung von MÜP und GÜP wäre jedoch nicht rückwirkungsfrei für die „Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor“ (KARLA) und wurde daher von BK9 für BEATE ausgeschlossen. Dies zeigt deutlich, dass eine isolierte Einführung von BEATE ohne gleichzeitige Überarbeitung von KARLA nicht sachdienlich ist und zu kurz greift.
- Angesichts der potentiellen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Gasvermarktung ist der von der BNetzA skizzierte Zeitplan als zu ambitioniert anzusehen. Die Vermarktung von Gas für das Jahr 2015, erfolgt überwiegend vor Q4 2014 und unterliegt durch die erst später erfolgende und zu erwartend sprunghafte Anpassung der Netzentgelte zum 01.01.2015 zu einem für die Marktteilnehmer nicht mehr tragbaren Risiko.

- Um eine kontinuierliche Regelung sicherzustellen, sollte eine Änderung unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben erfolgen, insbesondere der momentan in Vorbereitung befindlichen Network Codes. Insbesondere wäre eine im vorangegangenen Punkt argumentierte Überarbeitung von KARLA vor der Einführung des Networkcode Capacity Allocation Mechanisms (NC CAM) und des Network Code on Harmonised Transmission Tariff Structures (NC Tariffs) alles andere als sinnvoll. Daher schlägt EFET vor, die Einführung von BEATE mit der Umsetzung der europäischen Network Codes in einem ganzheitlichen Ansatz für Kapazitätsallokation und Entgeltsystematik mit einem größeren zeitlichen Vorlauf ab 2015 vorzunehmen.

Zu den Ansätzen der BNetzA im Einzelnen:

### **1) Einführung von Multiplikatoren für unterjährige Buchungen**

Mit Einführung von KARLA wurden die unterjährigen bzw. Saisonal-Faktoren abgeschafft. Es konnten ein starker Rückgang der Buchungsauslastung der Netze und ein (neben anderen Gründen auch) dadurch bedingter stetiger Anstieg der Basisnetzentgelte beobachtet werden. Nach Ansicht der BK9 tragen die Transportkunden mit ganzjährigen Buchungen einen überproportional hohen Anteil der Leerstandskosten, obwohl sie den Leerstand nicht verursachen. Die BNetzA strebt daher eine gerechtere Verteilung der Kosten durch eine Anpassung der Entgeltsystematik an.

Dazu folgende Anmerkungen seitens EFET:

Die mit KARLA abgeschafften Faktoren für unterjährige Produkte haben dazu geführt, dass das Buchungsverhalten sich nun stark an der tatsächlichen Auslastung der Kapazitäten orientiert. Dieses Verhalten war und ist explizit erwünscht, um vertragliche Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Insofern ist nachvollziehbar, dass die BNetzA die Entgeltsystematik zumindest für MÜPs und GÜPs zunächst beibehalten will. Andererseits sind, gegenüber dem vor Einführung von KARLA beobachtbaren Buchungsverhalten, nun für die Netzbetreiber „Leerstände“ zwischen den strukturierteren Kapazitäten vorhanden, die im Rahmen der Entgeltfestlegung zu einer Erhöhung des Basisentgelts führen.

Allerdings ist in Frage zu stellen, welche Wirkung unterjährige Multiplikatoren überhaupt auf die Netzentgelte entfalten können, wenn sie nur auf Übergabepunkte des Ferngasnetzes mit Letztverbrauchern (z.B. Gaskraftwerken), Speichern, Produktion und Verteilnetzen Anwendung finden. Lediglich die direkt an das Ferngasnetz angeschlossenen stromgeführten Kraftwerke sowie einige Industriekunden und Speicher weisen ein stark profiliertes Buchungsverhalten auf. Ihr Anteil an der Gesamtheit der Übergabekapazitäten inkl. GÜPs und MÜPs ist jedoch eher gering. Privilegiert man außerdem noch – wie von der BK9 berechtigterweise angedacht – die Speicher, ist nur ein sehr geringer Effekt auf die Basisnetzentgelte zu erwarten.

Hinzu kommt, dass angesichts der derzeit fehlenden Marktfähigkeit von Speichern und Gaskraftwerken durch Einführung von Multiplikatoren für kurzfristige Buchungen eher ein Anstieg der Netzleerstände droht, als dass eine verbesserte vertragliche Auslastung des Ferngasnetzes erzielt wird. Der BNetzA muss bewusst sein, dass Multiplikatoren die (nicht wärmegeführten) Gaskraftwerke weiter aus dem Markt drängen werden, weil sie anders als die Speicher keine Rabatte erhalten. Ein hoher Multiplikator für Tagesbuchungen führt dazu, dass höhere Preise am Spotmarkt notwendig sind, damit ein Kraftwerk eingesetzt werden kann. Die Volllaststunden der Kraftwerke werden daher weiter abnehmen, die Stilllegungsdynamik wird sich verstärken.

Eine spürbare Entlastung von Übergabepunkten mit ganzjährig gleichmäßigem Buchungsprofil ist daher im Ergebnis nicht zu erwarten.

EFET sieht darüber hinaus das Entgeltsystem als sensibles Gesamtgebilde und geht von einer durchaus starken Wechselwirkung zwischen Kapazitätsallokationsmechanismen und der Entgeltsystematik aus. Um unerwünschte Verwerfungen zu vermeiden, ist insofern eine ganzheitliche Betrachtung von Entgeltsystematik und Kapazitätsallokationsmechanismen durchzuführen.

Da eine Überprüfung der Netzzugangsregelungen und der Entgeltsystematik ohnehin im Rahmen der Umsetzung der europäischen Network Codes ab Ende 2015 ansteht, warnt EFET vor einer voreiligen und provisorischen Anpassung der Entgeltsystematik.

Angesichts der Dimension des Risikos zunehmender Leerstandskosten in den deutschen Fernleitungsnetzen sind wir der Überzeugung, dass eine möglichst intensive Diskussion über eine umfassende Änderung der Entgeltberechnung angezeigt ist. Der von der BNetzA angedachte Zeitrahmen – Umsetzung bis zum 1.1.2015 – lässt eine solche angemessene Diskussion nicht zu.

## **2) Rabatte an Speichern**

Die BNetzA strebt an, durch eine saisonale Variation der Netzentgelte Anreize für eine netzdienliche Fahrweise von Speichern zu setzen. Sie nennt dabei eine Privilegierung der Einspeisung (in den Speicher) in den Sommermonaten und der Ausspeisung (aus dem Speicher) in den Wintermonaten. Nicht ganz eindeutig formuliert ist, ob die Anreize mittelbar über die Kapazitätsentgelte oder direkt über mengenbasierte Vergütungen/Erstattungen gesetzt werden sollen. Da BEATE sich auf die Festlegung zur Bepreisung von Kapazitäten bezieht, wird ersteres unterstellt.

EFET begrüßt, dass die grundsätzliche Systemdienlichkeit von Speichern anerkannt und honoriert werden soll. Eine saisonale Rabattierung lehnen wir allerdings ab, da sie nicht berücksichtigt, dass das Netz ganzjährig auf eine atypische Nutzung der Speicher angewiesen sein kann. Eine starre saisonale Fahrweise würde damit dem tatsächlichen Bedarf des Netzes entgegenstehen. EFET warnt auch vor einer zu kleinteiligen Betrachtung der Netzdienlichkeit, da sie zu einem hochkomplexen Entgeltsystem führen würde. Eine Anreizsetzung für eine eng verstandene „netzunterstützende Fahrweise“ lässt sich daher kaum sinnvoll durch Netznutzungsentgelte umsetzen und würde auch die gesamtwirtschaftlichen Vorteile von Speichern auf die Kosten des Antransports unberücksichtigt lassen.

Nach Einschätzung von EFET sind Speicher generell privilegierungsfähig. Marktgesteuerte Speicher unterstützen das System und die Versorgungssicherheit. Ein- und Ausspeisungen werden regelmäßig an Hand der (kurzfristigen und langfristigen) Preissignale optimiert, die sich nach Angebot und Nachfrage im Marktgebiet richten. Speicher sorgen damit für einen Ausgleich der kurz- und langfristigen Schwankungen in den beiden Marktgebieten. Eine solche bedarfsgesteuerte Fahrweise unterstützt das System und die Versorgungssicherheit, die Abhängigkeit von Importen wird vermindert.

EFET plädiert daher für eine gleichmäßige Rabattierung von Speichern aufgrund ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit sowie der Verringerung des Bedarfs an Importkapazitäten.

Die Bundesnetzagentur muss ausschließen, dass die Anreizsetzung für Speicher konterkariert wird oder Speicher im Endeffekt sogar stärker belastet werden, falls die unter Ziffer 1) angekündigten Multiplikatoren für unterjährige Kapazitäten sowie die unter Ziffer 3) angekündigten stark eingeschränkten Rabatte auf unterbrechbare Kapazitäten zum Tragen kommen. Gerade an Speichern, an denen derzeit keine feste Kapazität verfügbar ist, buchen Speicherkunden heute häufig kurzfristige unterbrechbare Kapazität und wären daher von allen drei in der Präsentation vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen.

### 3) Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Die BNetzA bemängelt, dass die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung nicht angemessen gemäß GasNEV widerspiegeln, da trotz wenig beobachteter Unterbrechungen z.T. sehr hohe Rabatte gewährt werden. Sie geht dabei von einer hohen Prognostizierbarkeit der Unterbrechungswahrscheinlichkeit durch den Netzkunden aus. Sie plant daher die Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten auf Null zu setzen, solange noch feste Kapazitäten verfügbar sind und stattdessen bei dann doch eintretender Unterbrechung eine Rückerstattung des gezahlten Entgelts vorzusehen. Die rückerstatteten Beträge soll der Netzbetreiber über das Regulierungskonto ausgleichen können.

Dazu seitens EFET zunächst zwei Klarstellungen:

- Die GasNEV sieht eine Rabattierung für unterbrechbare Kapazität vor, die die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerspiegelt.
- Die KoV ermöglicht dem Netzbetreiber, feste Kapazitäten vorrangig zu vermarkten.

Damit liegt es bereits jetzt in der Hand der Netzbetreiber zu verhindern, dass durch Buchung unterbrechbarer Kapazitäten an nicht ausgelasteten Übergabepunkten die vorgesehene Beteiligung einer Kapazitätsnutzung an den Gesamtkosten unterlaufen wird. Eine Anpassung der Vorgaben zur Entgeltbildung für unterbrechbare Kapazitäten wird daher nicht als erforderlich angesehen. Auch hier kann eine isolierte Betrachtung und Änderung unerwünschte Verwerfungen bewirken.

Aus Sicht von EFET reichen vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen folgende Leitlinien aus:

- Unabhängig davon, ob feste freizuordenbare Kapazitäten parallel angeboten werden, ist bei einer Vermarktung unterbrechbarer Kapazitäten ein dem Unterbrechungsrisiko entsprechender Rabatt zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch für alle bedingten, dynamischen oder beschränkten Kapazitäten, die per Definition ein Unterbrechungsrisiko aufweisen, da sie ansonsten als feste Kapazität anzubieten wären.
- Ein angemessener Rabatt ist insbesondere dann zu gewähren, wenn der Transportkunde nicht die Möglichkeit hat, direkt fest zu buchen oder bei Bindung der Vermarktung an den Auktionskalender seine unterbrechbare Kapazität in feste umzuwandeln. Die Höhe des Rabatts hat die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerzuspiegeln und den Mehraufwand zur Risikoabsicherung angemessen zu kompensieren:
  - Das durch die Unterbrechung nicht transportierbare Gas muss kurzfristig am Markt verkauft werden. Hier sind regelmäßig Verluste zu erwarten, da auch andere Shipper in der gleichen Situation sein werden. Ein Deckungskauf auf der anderen Seite des Engpasses wird, wenn überhaupt, aus den selben Gründen nur mit einem Aufschlag möglich sein.
  - Gegebenenfalls gibt es einen Produktionsausfall, der kompensiert werden muss. Im Fall von Gaskraftwerken ist ein Deckungskauf am Stromgroßhandelsmarkt notwendig.
  - Der Kapazitätsinhaber muss bei unterbrechbarer Kapazität jederzeit bereit sein, auf eine Unterbrechung unter Einbeziehung des Kunden zu reagieren (Produktions- und Erzeugungsplanung, Marktzugang für Kompensationsgeschäfte).

Eine Entgeltrückerstattung kombiniert nur mit einem „geringen“ Rabatt trägt diesen Risiken nicht ausreichend Rechnung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es neben der Nichtverfügbarkeit fester Kapazität und möglichen Kosteneinsparungen durch Rabatte auf unterbrechbare Kapazität auch prozessuale Gründe für die Buchung von unterbrechbaren Kapazitäten, z.B. die Renominierungseinschränkung von Day-Ahead-Kapazitäten und die Möglichkeit zur Buchung außerhalb der Auktionszeitfenster, bestehen. Solange diese Einschränkungen bestehen, ist die Buchung von unterbrechbarer Kapazität mit einem der Unterbrechungswahrscheinlichkeit entsprechenden Rabatt verpflichtend anzubieten.

Die Entgeltsystematik für unterbrechbare Kapazitäten sollte grundsätzlich dem Netzbetreiber einen Anreiz setzen, das Angebot fester Kapazitäten zu maximieren. Ein Entgelt für unterbrechbare Kapazität in Höhe des Entgelts für feste Kapazität in Verbindung mit der Möglichkeit, Entgelterstattungen aufgrund von Unterbrechungen vollständig mit dem Regulierungskonto zu verrechnen, lässt einen solchen Anreiz jedoch vermissen. Nicht verrechenbare Rabatte sind daher für den Fall von nicht verfügbarer fester Kapazität vorzuziehen.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)